

II-6634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1989 02 16
1011, Stubenring 1

Zl.16.930/162-IA10/88

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Wabl und Freunde Nr. 3179/J vom
22. Dezember 1988 betreffend Käse-
skandal/klare Erklärungen und
Konsequenzen Ihres Ressorts

3121 IAB
1989 -02- 21
zu 3179/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz
Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde betreffend Käseskandal/klare Erklärungen und Konsequenzen Ihres Ressorts, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1a:

Der von Ihnen zitierte Geheimhaltungsschutz gemäß Punkt 8.2. des sogenannten Mantelvertrages enthält den für eine zweckentsprechende Abwicklung des Geschäftsverkehrs üblichen und notwendigen Geheimhaltungsschutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gegenüber Dritten. Eine Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ist im Interesse einer weiteren, in der Regel ordnungsgemäßen Abwicklung der einschlägigen Überschußverwertungsgeschäfte, erforderlich.

- 2 -

Zu den Fragen 1b und 1c:

Die Vertragsverhandlungen sind eingeleitet. Änderungen können nur im Einvernehmen mit allen vertragsschließenden Parteien vorgenommen werden. Eine Prognose, ob und wann allfällige Änderungen der genannten Verträge abgeschlossen sein werden, ist nicht möglich.

Die Frage der Zweckmäßigkeit der Ergänzung von Marktzone im Punkt 4.1.4. des zitierten Verwertungsvertrages wird geprüft.

Zu Frage 1d:

Die von Ihnen zitierte Formulierung beinhaltet eine sogenannte "Erfolgshaftung", sodaß eine Rückforderung von Stützungsmitteln immer dann entsteht, wenn die gestützte Ware tatsächlich in ein Land mit niedrigerem Stützungserfordernis verbracht wird. Die Beweispflicht für das Vorliegen dieser Tatsache liegt beim Bund. Es ist der schlüssige Nachweis für derartige, vertraglich nicht gewollte Verbringungen von gestützter Ware für den Bund schwierig genug, sodaß derzeit nicht an eine Lockerung dieser Bestimmungen gedacht wird.

Zu Frage 2:

Zusammenstellung sämtlicher Hartkäseexporte 1987 und 1988 nach Zielmärkten und nach Mengen:

- 3 -

Absatzmarkt bzw. Markt-		
gebiete		kg
<u>1987:</u>	EG (12)	10.652.417,68
	Südtirol	
	Trentino	1.095.536,10
	Andere europ.	
	Länder	400.847,82
	USA	5.961.309,23
	Andere außer-	
	europ.Länder	1.468.018,01
	Österr. Schmelz-	
	käseindustrie	<u>5.565.208,24</u>
	SUMME	25.143.357,08

Absatzmarkt bzw. Markt-		
gebiete		kg
<u>1988:</u>	EG (12)	10.504.950,34
	Südtirol	
	Trentino	1.005.134,65

- 4 -

Andere europ. Länder	361.293,90
USA	5.057.721,65
Andere außer- europ.Länder	1.571.297,71
Österr. Schmelz- käseindustrie	<u>4.497.789,22</u>
SUMME	22.998.187,47

Von der Bekanntgabe der durchschnittlichen Stützungen für die einzelnen Zielmärkte wird abgesehen, weil dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft beeinträchtigt würde, was letztlich auch zu Lasten unserer Bauern geht.

Zu Frage 3a:

Dazu verweise ich grundsätzlich auf die von Ihnen an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 3075/J.

Der dem Rechtshilfeansuchen zugrundeliegende Sachverhalt wurde seinerzeit der STA-Wien zur Kenntnis gebracht und zwecks strafrechtlicher Beurteilung zugemittelt.

Weitere Unterlagen wurden von den Strafjustizbehörden nicht angefordert.

Mein Ressort hat durch die Übermittlung sämtlicher Unterlagen an die Strafjustizbehörden alles getan, was zur Aufklärung des Sachverhalts getan werden konnte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat keine Polizeibefugnisse.

- 5 -

Zu Frage 3b:

Mein Ressort hat die Vorwürfe bereits im Jahre 1983 der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien angezeigt. Für Rechtshilfeersuchen ist der Herr Bundesminister für Justiz zuständig; ich möchte daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3074/J verweisen.

Zu Frage 3c:

Auch hier möchte ich auf die von Ihnen an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 3076/J verweisen und ergänzend dazu folgendes mitteilen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Anzeige gegen "unbekannte Täter" erstattet, weil Ende 1986 erst allgemeine Hinweise über Verdachtsmomente vorlagen. Erst durch die Einholung von Unterlagen aus den Niederlanden Mitte 1987, die von meinem Ressort den zuständigen Gerichtsbehörden übermittelt wurden, konnte der Verdacht auf bestimmte Firmen eingegrenzt werden. Im Rahmen eines Zivilgerichtsverfahrens, das schon längere Zeit anhängig ist, wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, vertreten durch die Finanzprokurator, Rückforderungsansprüche gestellt.

Zu Frage 3d:

Nach Kenntnisnahme dieses Verdachts, der noch sehr vage ist, wurde umgehend die Abteilung "Äußere Revision" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft tätig. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, weil auch ausländische Behörden kontaktiert werden mußten.

- 6 -

Zu Frage 3e:

Für Lieferungen im Jahr 1984 hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Überprüfung mit dem Ergebnis vorgenommen, daß kein vertragswidriges Verhalten festgestellt wurde.

Für jene Lieferungen im Jahre 1985, für welche die Verbringung nach Japan nicht nachgewiesen werden konnte, wurde im Vergleichswege eine Stützungsrückforderung bzw. ein Stützungseinbehalt veranlaßt. Für Lieferungen ab 1986 ist kein verwertungsvertragswidriges Verhalten bekannt.

Insgesamt wurden in den letzten 5 Jahren S 7,457.154,49 zurückgefordert. Die Namen der Exporteure, von denen Stützungen rückgefordert wurden, können aus Gründen des Datenschutzes nicht bekanntgegeben werden. Hinsichtlich der Stützungshöhe verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Zu Frage 3f:

- Käseexportstützungen nach Mexiko wurden als solche nie zugesagt. Die Stützungszusagen bezogen sich vielmehr auf die sogenannte Stützungszone B, in welcher sämtliche außereuropäischen Länder mit Ausnahme USA und Kanada zusammengefaßt waren. Das Importverbot Mexikos für Milch- und Milchprodukte aus Österreich auf Grund von veterinärpolizeilichen Bestimmungen (Maul- und Klauenseuche) wurde erst im Zuge der Nachforschungen über die Abwicklung der angeblichen Mexikolieferungen bekannt.
- Behauptete Lieferungen nach Mexiko erfolgten ausschließlich im Jahre 1984 über 121.072 kg.

- 7 -

- Die für diese Exporte ausbezahlten Stützungen wurden zur Gänze rückgefordert. Auf Grund des zwischenzeitigen Konkurses der betreffenden Exportfirma konnte jedoch bis dato der Gesamtbetrag noch nicht hereingebracht werden. Außerdem ist diese Angelegenheit gerichtsanhängig.

Zu der von Ihnen angeführten Intervention bei meinem Amtsvorgänger stehen mir Informationen nicht zur Verfügung.

Zu Frage 3g:

Die Stützungsauszahlung für die behaupteten Lieferungen nach Venezuela wurde mangels Glaubhaftigkeit verweigert. Nachdem die Verbringung nach den Niederlanden offenkundig wurde, erfolgte auf Grund eines von meinem Amtsvorgänger im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit dem Exporteur geschlossenen Vergleiches im Jahre 1986 eine gegenüber dem Antrag um S 1.381.706,70 verringerte Stützungsauszahlung.

Sollte sich im Zuge der Weiterverfolgung des derzeit gerichtsanhängigen Strafverfahrens ergeben, daß der Bund zum Zeitpunkt des Vergleiches getäuscht wurde, würde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Neuaufrollen des außergerichtlichen Vergleiches mit der betreffenden Firma veranlassen.

Zu Frage 3h:

Die Angaben des Exporteurs lauteten zunächst auf eine Verbringung nach den Niederländischen Antillen. Diese Angaben wurden von der OEHEG als unrichtig festgestellt. Die in der Folge vom Exporteur behauptete Verbringung nach Mexiko konnte bis dato nicht glaubhaft nachgewiesen werden. Dieser Fall ist derzeit gerichtsanhängig.

Zu Frage 3i:Zusammenstellung von Hartkäselieferungen nach
Schweden in den Jahren 1980 - 1988

Jahr	Menge (kg)
1980	-
1981	28.512,80
1982	3.632,--
1983	66.014,--
1984	24.384,--
1985	873,50
1986	4.737,20
1987	1.780,50
1988	235,--

Die Namen der Exporteure können aus Gründen des Datenschutzes nicht genannt werden. Hinsichtlich der Stützungshöhe verweise ich auf die Antwort zu Frage 2.

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde über das Bundesministerium für Finanzen von den schwedischen Zollbehörden der Verdacht mitgeteilt, daß zwischen 1980 und 1986 angeblich österreichischer Käse, der in Schweden importiert wurde, wieder zur Ausfuhr gelangte. Zur Diskussion stehen etwa 2 % des im obigen Zeitraum nach Schweden exportierten Käses. Die Abteilung "Äußere Revision" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hat daraufhin von den schwedischen Zollbehörden nähere Informationen erbeten, weil aus dem ersten Schreiben nicht hervorging, welche österreichischen Exporteure und welche schwedischen Abnehmer betroffen sind. Auch das tatsächliche Bestimmungsland des Käses wurde nicht erwähnt.

- 9 -

Nach einem weiteren Urgenzschreiben meines Ressorts teilten die schwedischen Zollbehörden mit, daß sie aus Gründen der Amtsverschwiegenheit keine nähere Informationen liefern könnten. Unbeschadet dessen ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach wie vor an einer restlosen Aufklärung des Sachverhalts interessiert und verfolgt die Sache weiter.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Beantwortung dieser Fragen erscheint im Hinblick auf ein darin enthaltenes Fehlzitat (mehrfacher Hinweis auf einen nicht näher bekannten Punkt 5) nicht möglich.

Zu Frage 6:

Eine Garantie für eine Verhinderung von Vertragsverletzungen durch Verwertungsvertragsinhaber kann nicht abgegeben werden. Da es sich primär um Beweisfragen handelt, für die der Bund den Nachweis der Vertragsverletzung vor Gericht zu erbringen hat, ist es oft schwierig, im einzelnen eine konkrete Vertragsverletzung schlüssig nachzuweisen. Die derzeitigen Vertragsbestimmungen sehen bei Vertragsverletzungen Rückforderungsansprüche seitens des Bundes vor. Die Erfahrungen aus der Prüftätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind Grundlagen für die derzeit geführten Vertragsverhandlungen. Durch ständige schwerpunktmäßige Kontrolle im Wege der Abteilung "Äußere Revision" des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird an einer ständigen Verbesserung der Transparenz der Überschußverwertungsgeschäfte gearbeitet.

- 10 -

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß ich mit Schreiben vom 25. 1. 1989 den Präsidenten des Rechnungshofes ersucht habe, im Bereich der Milchproduktexporte eine Ersuchensprüfung des Rechnungshofes durchzuführen. Darüberhinaus haben Abgeordnete des Parlaments in einem Antrag vom 26. Jänner 1989, Nr. 215/A den Rechnungshof gemäß § 99 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Nationalrates beauftragt, alle Milchproduktexportabwicklungen der vergangenen 6 Jahre zu prüfen, soweit hiefür Förderungen gewährt wurden, einschließlich aller in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft gesetzten Handlungen sowie der Kontrolltätigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf die Milchproduktexportabwicklung.

Zu Frage 7:

Wenn sich im Einzelfall Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung nachweisen lassen, habe ich unter Wahrung der Interessen des Bundes sowie der Bauern, die die Überschußverwertung in diesem Bereich mitfinanzieren, entsprechende Rückforderungsansprüche zu stellen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchzusetzen.

Gemäß Punkt 4.1.3. der Verwertungsverträge ist es dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei Vorliegen wichtiger Gründe - wie zum Beispiel bei nachgewiesenen wiederholten Vertragsverletzungen - schon jetzt möglich, eine vom Vertrag abweichende oder gar keine Förderung zu gewähren. Außerdem ist der Bund gemäß Punkt 11 der Verwertungsverträge bei Verletzung einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen jederzeit unter Ermahnung, Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktrittes berechtigt, von den Verträgen mit derartigen Vertragspartnern zurückzutreten.

- 11 -

Zu Frage 8:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen zu Frage 6.

Zu Frage 9:

Ich habe mich dafür eingesetzt, den kleinen Emmentalerbetrieben eine Chance zur Erzeugung von Qualitätsprodukten zu geben und sie durch Förderungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die AI-Kreditaktion hin, wobei für Kleinsennereien in der Sparte 60 für Investitionsmaßnahmen Zinsenzuschüsse vorgesehen sind. Weiters ist in Aussicht genommen, kleinere Emmentalerkäsereien durch eine zeitlich begrenzte Förderung in die Lage zu versetzen, Emmentaler von besonderer Qualität und Haltbarkeit zu erzeugen.

Der Bundesminister:

